

10. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁴, in dem der Generalsekretär feststellt, dass er die Politik der Hilfe und Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof bei allen seinen Tätigkeiten unter voller Achtung des unabhängigen Charakters des Gerichtshofs fortsetzen wird;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen nun voll funktionsfähig ist, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch künftig eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der allen Staaten gleichberechtigt offen stehenden Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression und legt allen Staaten nahe, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten, im Einklang mit Artikel 123 des Römischen Statuts;

14. *nimmt* unter Hinweis darauf, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts gemäß Artikel 112 Absatz 6 des Statuts am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, von dem von der Versammlung der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung gefassten Beschluss *Kenntnis*, ihre sechste Tagung in New York abzuhalten, sieht der sechsten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 30. November bis 14. Dezember 2007 in New York sowie der Wiederaufnahme der sechsten Tagung vom 2. bis 6. Juni 2008 in New York mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

15. *legt* den Staaten *nahe*, so zahlreich wie möglich an den Versammlungen der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

16. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2007-2008 vorzulegen.

RESOLUTION 62/79

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.14 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Philippinen, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan.

62/79. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/84 vom 9. Dezember 2003, mit der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴⁵ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen durch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Errichtung einer Zollunion, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Banken- und Finanzwesen, Kommunikation, Bildung,

⁴⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage I (A/62/1).

⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2212, Nr. 39321.

Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

2. *stellt fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu stärken, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Nutzung der entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen, so auch im Rahmen der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, mit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/80

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Boliva-

rische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/80. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstands-sondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 61/22 vom 1. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴⁶,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁴⁷, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁴⁸,

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 35 (A/62/35).*

⁴⁷ S/2003/529, Anlage.

⁴⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.